



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Infodienst Schulleitung

April 2011

Nummer 184

Inhalt

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- **Bericht des Expertenrats „Herkunft und Bildungserfolg“ unter Leitung von Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin)**
- **Regelungen zum Fach Alt-katholische Religionslehre; Erlass des Kultusministeriums vom 12. April 2011**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bericht des Expertenrats „Herkunft und Bildungserfolg“ unter Leitung von Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin)

Empfehlungen für Bildungspolitische Weichenstellungen in der Perspektive auf das Jahr 2020 (BW2020)

Im Frühsommer 2010 hat Kultusministerin Prof. Dr. Marion Schick eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachrichtungen unter Leitung von Herrn Professor Jürgen Baumert in einen Expertenrat "Herkunft und Bildungserfolg" berufen. In dem nun veröffentlichten Bericht legt der Expertenrat seine bildungspolitischen Empfehlungen für Baden-Württemberg in der Perspektive auf das Jahr 2020 vor.

Zielsetzung des Auftrags und der vom Expertenrat verfolgte Ansatz, entlang der Bildungsbiografie von der frühkindlichen Phase bis in den Berufseintritt die wesentlichen Ansatzpunkte für bildungspolitische Maßnahmen zu identifizieren, sind bundesweit einzigartig.

Den gesamten Bericht finden Sie im Kultusportal www.kultusportal-bw.de unter Schule in Baden-Württemberg – Schulartübergreifende Themen – Herkunft und Bildungserfolg.

Regelungen zum Fach Alt-katholische Religionslehre

Erlass des Kultusministeriums vom 12. April 2011

Auf Antrag der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg wird für das Fach Alt-katholische Religionslehre Folgendes klargestellt:

1. Alt-katholische Religionslehre ist ordentliches Unterrichtsfach i.S. von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 18 Landesverfassung sowie den §§ 96 bis 100 des Schulgesetzes Baden-Württemberg.
2. Der alt-katholische Religionsunterricht wird von alt-katholischen Religionslehrkräften erteilt, die von ihrer Religionsgemeinschaft angestellt sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen.
3. Die alt-katholischen Religionslehrkräfte bedürfen zur Unterrichtserteilung eines staatlichen Unterrichtsauftrags durch Ausweisung des Faches Alt-katholische Religionslehre im Stundenplan auf der Grundlage des Lehrplans und einer Bevollmächtigung durch ihre Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.
4. Der alt-katholische Religionsunterricht wird entsprechend den jeweiligen Stundentafeln mit bis zu zwei Wochenstunden durchgeführt. Für die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) in der jeweiligen Fassung. Einzelabsprachen zum Stundenplan sind zwischen der Schule und dem jeweils zuständigen Pfarramt der Alt-Katholischen Kirche vorzunehmen.
5. Die Anerkennung als Religionsunterricht i.S. von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 18 Landesverfassung ist unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler; die Regelungen für Ersatzleistungen für den Religionsunterricht nach § 96 Schulgesetz bleiben davon unberührt. Die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen, Schulen und Schularten zu einer Gruppe wird zugelassen.
6. Die Schule ermöglicht alt-katholischen Religionsunterricht in ihren Räumen.
7. Bei der Festlegung des alt-katholischen Religionsunterrichts im Stundenplan ist auf die besonderen Regelungen der Nummern 4 und 5 Rücksicht zu nehmen. Der über den Stundenplan genehmigte staatliche Unterrichtsauftrag kann von der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft schwerwiegende Einwände gegen deren Verwendung ergeben haben. Vor der Entscheidung über die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags ist die Alt-Katholische Kirche zu hören. Der Lehrkraft ist vor der Entscheidung über eine Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
8. Die Entscheidung über den Teilnahmewunsch von Schülerinnen oder Schülern anderer Bekenntnisse am alt-katholischen Religionsunterricht trifft die betreffende alt-katholische Religionslehrkraft mit Zustimmung der jeweiligen anderen Religionsgemeinschaft. Über den Teilnahmewunsch von Schülerinnen oder Schülern ohne Bekenntnis am alt-katholischen Religionsunterricht entscheidet die betreffende alt-katholische Religionslehrkraft.

9. Alt-katholischer Religionsunterricht wird wie die übrigen Fächer benotet. Die von der alt-katholischen Religionslehrkraft erteilte Religionsnote ist in das Zeugnis bzw. die Halbjahresinformation unter dem Fach Religionslehre auszubringen und außer in Abgangs- und Abschlusszeugnissen mit der Konfessionsangabe "alt-katholisch" zu versehen. Die Note ist nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungs- oder Prüfungsordnung versetzungserheblich.
10. Die alt-katholischen Religionslehrkräfte nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an den Lehrerkonferenzen der Schule bzw. der Schulen teil, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen.
11. Der alt-katholische Religionsunterricht wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von religionspädagogisch erfahrenen Beauftragten der Alt-Katholischen Kirche beaufichtigt.

gez.

Wolfgang Fröhlich
Ministerialdirektor

Der Infodienst Schulleitung geht den Schulleitungen in Baden-Württemberg regelmäßig per E-Mail zu und wird im Intranet der Kultusverwaltung archiviert. Für die Inhalte der verlinkten Fremdangebote ist der jeweilige Herausgeber verantwortlich.

Redaktion: Klaus Kehl (verantwortlich)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

✉ infodienste@km.kv.bwl.de

🌐 www.kultusportal-bw.de